



Betriebskonzept Spielgruppe

Einwohnergemeinde Deitingen

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich.....	2
2	Ziele und Zielgruppe.....	2
2.1	Ziele	2
2.2	Zielgruppe.....	2
3	Organisation und Struktur	2
3.1	Bewilligung.....	2
3.2	Trägerschaft und organisatorische Zuordnung.....	2
3.3	Angebot	2
4	Betriebskonzept.....	3
4.1	Anmeldung für die Spielgruppe	3
4.2	Verrechnung	3
4.3	Tarife und Rechnungsstellung	3
4.4	Kündigung.....	3
4.5	Aufsichtspflicht.....	3
4.5.1	Schulweg	3
4.5.2	Abholen von der Spielgruppe	3
4.6	Versicherung und Haftung	3
4.7	Krankheit und Unfall	4
4.8	Sicherheit.....	4
4.9	Schweigepflicht.....	4

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Grundlagen dienen als Orientierungsrahmen für die Führung der gemeindeeigenen Angebote der Spielgruppe Deitingen.

2 Ziele und Zielgruppe

2.1 Ziele

Das Spielgruppenangebot der Gemeinde Deitingen ist eine ideale Vorbereitung auf den Kindergarten und ist für alle Kinder der Gemeinde offen, unabhängig ihrer sozialen Herkunft, Nationalität und persönlichen Entwicklung. Kinder können sich in Gruppenaktivitäten und im Freispiel in einer gleich bleibenden Gruppe entfalten. Sie erwerben Sozialkompetenzen und erhalten sinnliche, motorische und kreative Impulse für ihre Entwicklung. Das Spielgruppenangebot der Gemeinde Deitingen orientiert sich an pädagogischen Kriterien, die den Bedürfnissen der Kinder gerecht werden und deren Entwicklung fördern. Das Spielgruppenangebot wird von qualifizierten Gruppenleiterinnen und Leitern geführt.

Schule und Spielgruppe werden aufeinander abgestimmt und bilden eine institutionelle und organisatorische Einheit mit klar umschriebenen Aufgaben und Pflichten.

2.2 Zielgruppe

Kinder mit Wohnsitz in Deitingen ab 3 Jahren (in Ausnahmefällen ab 2,5 Jahren) bis Eintritt in den Kindergarten. Je nach Auslastung und unter Berücksichtigung der Tarifordnung können auch Kinder aus anderen Gemeinden in die Spielgruppe aufgenommen werden.

3 Organisation und Struktur

3.1 Bewilligung

Die Spielgruppe ist durch den Gemeinderat bewilligt. Die Spielgruppe wird durch die Schule (Einwohnergemeinde Deitingen) geführt.

3.2 Trägerschaft und organisatorische Zuordnung

Trägerin der gemeindeeigenen Spielgruppe ist die Gemeinde Deitingen. Die Umsetzungsverantwortung liegt bei der Schule. Geleitet wird die Spielgruppe von der Schulleitung. Der Leitung unterstellt sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3.3 Angebot

Die Spielgruppe findet in den Räumen des Schulhauses statt.

Zeiten:

Montag: 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr

Mittwoch: 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr

Freitag, 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr

4 Betriebskonzept

4.1 Anmeldung für die Spielgruppe

Die Anmeldung erfolgt durch die Inhaber der elterlichen Sorge. Die Aufnahme ist gültig, wenn die Anmeldung rechtsgültig unterzeichnet vorliegt und schriftlich von der Spielgruppe bestätigt worden ist.

Die Anmeldung gilt jeweils für ein Schuljahr (unter Beachtung 4.4 Kündigung). Für das darauffolgende Schuljahr ist eine Neuanmeldung notwendig.

4.2 Verrechnung

- Die Rechnung erfolgt jeweils auf Ende Quartal.

4.3 Tarife und Rechnungsstellung

- Die Kosten sind auf dem Tarifblatt Spielgruppe aufgeführt.
- Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeinde Deitingen.

4.4 Kündigung

Die Anmeldung für die Spielgruppe gilt jeweils bis Ende Schuljahr. Kündigungen während dem Schuljahr sind nur auf schriftlichem Antrag und nach Rücksprache mit der Schulleitung möglich.

4.5 Aufsichtspflicht

Die jeweiligen Betreuungsmitarbeitenden betreuen und beaufsichtigen die Kinder innerhalb der Betreuungszeiten. Während der Betreuungszeit dürfen die Kinder die Spielgruppe nur nach bestätigter Absprache zwischen den Erziehungsberechtigten und der Betreuungsperson verlassen.

4.5.1 Schulweg

Die Aufsichtspflicht auf den Wegen zu und von der Spielgruppe liegt bei den Erziehungsberechtigten.

4.5.2 Abholen von der Spielgruppe

Grundsätzlich sind die Zeiten bei der Abholung verbindlich.

Wenn das Kind von einer Drittperson abgeholt wird, müssen die Betreuungsmitarbeitenden vorgängig informiert werden.

Nachdem die Erziehungsberechtigten (oder Drittpersonen) ihre Kinder in Empfang genommen haben, sind sie in der Verantwortung für die Aufsicht ihrer Kinder. Dies trifft auch dann zu, wenn sich Kinder und Erziehungsberechtigte noch auf dem Areal der Schule befinden.

Die Betreuungsmitarbeitenden kann Erziehungsberechtigte jederzeit auffordern, ihr Kind abzuholen, wenn sie dies für nötig erachtet (z. B. Krankheit, Vorfall). Erziehungsberechtigte sind dazu verpflichtet, ihr Kind so schnell wie möglich abzuholen, wenn sie dazu aufgefordert werden.

4.6 Versicherung und Haftung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für ihr Kind eine Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung abzuschliessen. Schäden, die durch die Kinder mutwillig verursacht wurden, sind durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für verlorene oder von anderen Kindern beschädigte Gegenstände oder Kleider.

4.7 Krankheit und Unfall

Kranke Kinder und insbesondere Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen die Spielgruppe nicht besuchen, da die in diesem Fall benötigte spezielle Zuwendung nicht gewährleistet werden kann und um die anderen Kinder vor einer Ansteckung zu schützen.

Über Allergien oder andere gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes ist auf dem Anmeldeformular zu informieren.

Erziehungsberechtigte müssen dafür besorgt sein, ihr Kind im Bedarfsfall jederzeit abholen zu können.

Bei Notfällen wendet sich die Betreuungsmitarbeitende an die Kinderärztin/den Kinderarzt oder direkt an den Notruf. Die Erziehungsberechtigten werden unverzüglich orientiert.

Bei längeren Krankheiten und Absenzen durch Unfall von über zwei Wochen muss ein Arztzeugnis vorgezeigt werden.

4.8 Sicherheit

Die Räumlichkeiten der Spielgruppe werden durch die Gemeinde Deitingen hinsichtlich Sicherheit überprüft.

Richtlinien, Abläufe und die wichtigen Notfallnummern sind im Sicherheitskonzept festgehalten. Jede Betreuungsperson hat Zugang zu einer Liste, welche die Nummern des Hausarztes und der Erziehungsberechtigten sowie den angegebenen Notfallnummern enthält. Die feuer- und baupolizeilichen Auflagen werden eingehalten.

4.9 Schweigepflicht

Die Mitarbeitenden der Spielgruppe sind verpflichtet, Informationen über die betreuten Kinder und deren Familien vertraulich zu behandeln. An die Schweigepflicht bleiben alle Beteiligten auch nach Vertragsende gebunden.